

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0036-IX/2018

Wien, 1.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2452/J der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage darf grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass Jagdangelegenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen und im Übrigen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG die Länder zur Vollziehung der Tierschutzangelegenheiten zuständig sind.

Fragen zur Vollziehung in Jagd- und Tierschutzangelegenheiten betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und entziehen sich daher meiner Beantwortung.

Frage 1, 3 und 6:

Jagdangelegenheiten fallen nicht in die Vollziehung des Bundes.

Frage 2 und 7:

Ich verweise auf § 5 des Tierschutzgesetzes, insbesondere dessen Abs. 2 Z 14a.

Frage 4:

Ich lehne Aggression in jeder Hinsicht ab.

Frage 5:

Jagd- und Tierschutzangelegenheiten fallen nicht in die Vollziehung des Bundes.

Frage 8:

Es sind derzeit keine Verbesserungen notwendig, die bestehenden rechtlichen Vorgaben müssen vollzogen werden!

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

